

# **BVGer E-6517/2006 vom 22. Dezember 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6517\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6517_2006)

FR: TAF E-6517/2006 du 22 décembre 2008

IT: TAF E-6517/2006 del 22 dicembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Im Wesentlichen hielt die Vorinstanz zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids fest, den eingereichten Beweismitteln lasse sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom DGM J. \_\_\_\_\_ am 11. Oktober 1993 wegen aktiver Mitgliedschaft bei der Devrimçi-Sol zu 12 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei. Die im Urteil angeführte Beweislage und die differenzierte Würdigung der Beweismittel spreche klar für eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der Devrimçi-Sol. Zudem werde der Beschwerdeführer im eingereichten Zeitungsartikel über die Todesfastenden im Gefängnis von P. \_\_\_\_\_ als Mitglied der Devrimci Halk Kurtulu? Partisi/Cephesi (DHKP/C) aufgeführt. Es sei bekannt, dass sich die Devrimçi-Sol und deren Nachfolgeorganisation DHKP/C bei ihrem Kampf gegen den türkischen Staat zahlreicher Verbrechen im Sinne von Art. 53 AsylG schuldig gemacht habe, indem sie zahlreiche Anschläge verübt habe, die viele Opfer gefordert hätten. Die Devrimçi-Sol sei daher als terroristisch operierende Organisation zu beurteilen. Gemäss Rechtsprechung der ARK sei die Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation für sich alleine als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG zu werten, wodurch sich eine einzelfallbezogene Prüfung des eigenen Tatbeitrages erübrige. Die Erklärungen des Beschwerdeführers, er sei gegen die Anwendung von Gewalt, erscheine nicht plausibel, zumal er sich bis zu seiner Haftentlassung am Todesfasten beteiligt habe, was darauf hindeute, dass er weiterhin die Zielsetzungen der Organisation teile. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar die Flüchtlingseigenschaft erfülle, er jedoch wegen Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG von der Asylgewährung ausgeschlossen werde.

### **E. 4.2**

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht auf Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers geschlossen worden sei.

### **E. 4.3**

Eine Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der ARK zur Frage der Asylunwürdigkeit, lässt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass die Vorinstanz zu Unrecht einen negativen Asylentscheid gefällt hat.

#### **E. 4.3.1**

In der Rechtsmitteleingabe wird gerügt, dass sich der Beschwerdeführer nie einer gewalttätigen Handlung schuldig gemacht habe und selbst von den türkischen Gerichten nie angeklagt worden sei, eine bestimmte Gewalttat verübt zu haben. Sodann stehe fest, dass der Beschwerdeführer seit Anfang 1993 bis kurz vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat

in Haft gewesen sei, womit sämtliche Aktivitäten längst verjährt seien. Der Beschwerdeführer sei zudem nie Mitglied der als terroristisch eingestuft Organisation Devrimçi-Sol oder einer ihrer Nachfolgeorganisationen gewesen, sondern dieser habe sich in verschiedenen linksdemokratischen Organisationen engagiert, welche unter dem Dach der legalen "Devrimçi Sol Güçler" zusammengefasst gewesen seien. Vor diesem Hintergrund würde man nicht umhin kommen, gemäss der von der ARK in ihrem Entscheid vom 21. November 2001 entwickelten Rechtsprechung vorwiegend auf den individuellen Tatbeitrag abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2002 Nr. 9). Zusammenfassend könne - ungeachtet des individuellen Tatbeitrages und allfälliger Verjährungsfristen - die blosser Sympathie und die allenfalls mangelnde Abgrenzung des Beschwerdeführers gegenüber der militanten Devrimçi-Sol nicht ausreichen, um eine verwerfliche Handlung im Sinne des Asylgesetzes anzunehmen.

#### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer habe bereits anlässlich der kantonalen Anhörung zwischen den Hungerstreiks und dem eigentlichen Todesfasten differenziert und habe stets bestritten, sich am Todesfasten beteiligt zu haben. Es entspreche sodann den Tatsachen, dass sich zahlreiche Häftlinge ungeachtet ihrer politischen Gesinnung an Hungerstreiks beteiligt hätten, um gegen die Einführung der Gefängnisse des sogenannten F-Typs zu protestieren. Die Teilnahme an diesen Hungerstreiks sei somit nicht von einer bestimmten Organisation - namentlich der DHKP/C - ausgegangen und könne deshalb auch nicht als Beleg für eine Zugehörigkeit zu dieser Organisation gewertet werden.

#### **E. 4.3.3**

Schliesslich würden diverse Hinweise den Schluss zulassen, dass es sich beim Urteil des DGM J. \_\_\_\_\_ um ein politisch motiviertes, rechtsstaatlich nicht korrektes Urteil handle. So sei beispielsweise die Beweismittelbeschaffung und die Beweiswürdigung im Falle des Beschwerdeführers mit eklatanten Ungereimtheiten behaftet. Das Abstellen auf das Urteil des DGM J. \_\_\_\_\_ sei auch deshalb grundsätzlich kaum statthaft, zumal allgemein bekannt sei, dass die türkischen Staatssicherheitsgerichte im Allgemeinen - und das DGM J. \_\_\_\_\_ im Speziellen - zahlreiche politische Gegner unter konstruierten Vorwürfen der terroristischen Umtriebe zu drakonischen Haftstrafen verurteilt habe. Es sei insofern fragwürdig, als die Vorinstanz bei der Prüfung des Asylgesuchs vollumfänglich auf die Feststellungen und Erwägungen im Urteil des DGM J. \_\_\_\_\_ abstelle und die darin enthaltenen Anschuldigungen zur Begründung ihres Entscheides heranziehe.

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 53 AsylG erhält kein Asyl nach nationalem Recht, wer wegen verwerflichen Handlungen dessen unwürdig ist oder wer die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet. Als verwerflich im Sinne der Bestimmung gelten alle von der asylsuchenden Person begangenen Delikte, die gemäss dem Schweizerische Strafgesetzbuch als Verbrechen qualifiziert werden.

#### **E. 4.4.1**

Die ARK hat in ihrem Entscheid vom 21. November 2001 bezüglich der Frage der Asylunwürdigkeit festgehalten, dass sich ein Asylausschluss alleine aufgrund der Mitgliedschaft bei der Partiya Karkerên Kurdistan (PKK) - indem die PKK als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB betrachtet und sich demzufolge jedes ihrer Mitglieder allein durch seine Zugehörigkeit strafbar machen würde - nicht rechtfertigen

lasse (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7c S. 81). Vielmehr sei von einer pauschalen Betrachtungsweise Abstand zu nehmen und es sei der individuelle Tatbeitrag - zu welchem die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen seien - zu ermitteln (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 a.a.O.). Die ARK ist sodann in ihrer Praxis der in der Lehre vertretenen Auffassung gefolgt, dass bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten sei. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. zum Ganzen EMARK 2002 Nr. 9 E. 7d S. 82 mit Hinweisen). Sodann hat die ARK in ihrem Entscheid vom 19. April 2004 unter Verweis auf EMARK 2002 Nr. 9 festgehalten, dass die Verweigerung der Nahrungsaufnahme im Rahmen eines Hungerstreiks beziehungsweise des sogenannten Todesfastens in türkischen Gefängnissen ganz offensichtlich keine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG darstelle. Eine durch Beteiligung am Todesfasten allenfalls zum Ausdruck gebrachte Solidarität mit Organisationen, die grundsätzlich als terroristisch einzustufen seien, sei hinsichtlich ihrer Vorwerfbarkeit unter dem Blickwinkel von Art. 53 AsylG nicht höher einzustufen als die Mitgliedschaft bei einer entsprechenden Organisation (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 5b S. 144).

#### **E. 4.4.2**

Die von der ARK in den oben genannten Entscheiden entwickelte Rechtsprechung zur Frage der Asylunwürdigkeit hat nach wie vor ihre Gültigkeit. Auch im vorliegenden Fall ist bei der Beurteilung eines allfälligen Asylausschlusses von einer differenzierten Betrachtungsweise auszugehen und es ist der individuelle Tatbeitrag des Beschwerdeführers - unter Berücksichtigung des persönlichen Anteils am Tatentscheid, des Motivs sowie allfälliger Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe - zu ermitteln. Wie aus den Akten ersichtlich ist, wurde der Beschwerdeführer nie wegen Gewaltdelikten angeklagt oder verurteilt und es ergeben sich auch keine Hinweise dafür, dieser habe sich sonstwie an Kampfhandlungen der Devrimçi-Sol oder anderer (terroristischer) Organisationen beteiligt. Auch die im Rahmen der Botschaftsabklärung getätigten Nachforschungen durch die Schweizerische Botschaft in I. \_\_\_\_\_ zeitigten keine gegenteiligen Erkenntnisse. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer letztmals am 11. Oktober 1993 vom Staatssicherheitsgericht (Devlet Güvenlik Mahkemesi [DGM]) J. \_\_\_\_\_ wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation (Devrimçi-Sol) sowie Hilfeleistung zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt worden ist und zwischenzeitlich eine mehrjährige Haftstrafe verbüsst hat, bevor er im März 2001 auf Bewährung entlassen wurde. Die Nachforschungen durch die Schweizerische Botschaft in I. \_\_\_\_\_ haben zudem ergeben, dass der Beschwerdeführer weder von der Polizei noch von der Gendarmerie gesucht werde und auch keine Datenblätter über ihn hätten gefunden werden können, was den Schluss zulasse, dieser habe alle Strafen verbüsst und keine neuen Straftaten begangen. Demzufolge hat der Beschwerdeführer nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnung als rehabilitiert zu gelten. Auch seine Teilnahme am Hungerstreik stellt nach dem Gesagten keine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG dar. Unter diesen Umständen kann sodann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer Mitglied der Devrimçi-Sol gewesen ist und ob er sich am eigentlichen Todesfasten beteiligt hat, zumal sich - selbst bei Bejahung der Mitgliedschaft

bei der Devrimçi-Sol sowie der Teilnahme am Todesfasten - ein Asylausschluss gemessen am individuellen Tatbeitrag nicht rechtfertigen liesse. Angesichts der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, indem die Vorinstanz zu Unrecht auf Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers erkannt hat (Art. 106 AsylG). Den Akten ist sodann nichts zu entnehmen, was die Gewährung von Asyl ausschliessen würde. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die Verfügung des BFF vom 1. April 2003 ist aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 7**

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 8**

Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 12. November 2008 einen Aufwand von 15,5 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 1'650.-- aus. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angesichts des Umfangs des Beschwerdeverfahrens angemessen, weshalb dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE und eines in Rechnung gestellten Stundenansatzes von Fr. 100.--, bzw. 150.-- eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'650.--...-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), welche vom Bundesamt zu entrichten ist, zuzusprechen ist.

#### **E. 9**

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird insofern gegenstandslos, als der obsiegenden Partei grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.